

Rechtsschutz vor computerimplementierten Erfindungen

Vom Kunstwerk zum Softwarepatent

Felix von Courten

patentfrei.de

28. Juni 2007

Überblick

- 1 Urheberrechtsschutz in der Softwareentwicklung
 - Rechtliche Lage
 - Folgen für den Softwareentwickler
- 2 Patentierbarkeit von Software
 - Bisherige Situation
 - Gefahren für den Softwareentwickler
- 3 Rechtsschutzmöglichkeiten
 - Abwehr
 - Risikovorsorge

Europäische Softwarerichtlinie

Richtlinie 91/250/EWG[1] Artikel 1 Absatz 1

Gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie schützen die Mitgliedstaaten Computerprogramme urheberrechtlich als literarische Werke im Sinne der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst.

Deutsches Urheberrechtsgesetz

Die Umsetzung in Deutschland ist durch § 2 Abs. 1 UrhG erfolgt.

§ 2 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz[2] - UrhG

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

- 1 Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;

...

Software als Gegenstand des Urheberrechts

Definition nach <http://de.wikipedia.org/wiki/Software>

Software bezeichnet alle nichtphysischen Funktionsbestandteile (Hardware) eines Computers bzw. eines jeden technischen Gegenstandes, der mindestens einen Mikroprozessor enthält.

- Software wird als Gegensatz zur Hardware gesetzt.
- Der Begriff Software wird vor allem für Computerprogramme d.h. "aktive" Daten gebraucht.
- Computerprogramme sind Schutzgegenstand der Softwarerichtlinie und des deutschen Urheberrechts.

Rechtsposition des Softwareentwicklers

gewerbliche Schutzrechte

Gewerbliche Schutzrechte wie Urheberrecht oder Patentrecht regeln das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung seiner Erfindung bzw. Kunstwerkes durch:

- verkaufen
- vermieten
- benutzen
- veröffentlichen
- vervielfältigen
-

Schutz des geistigen Eigentums

Geschützt werden kann das geistige Eigentum des Softwareentwicklers sowohl durch Urheberrecht als auch durch Patentrecht[3]; zwei vollkommen unterschiedliche Konzepte:

Urheberrechtsschutz

Das Urheberrecht schützt die Rechte an einer geschriebenen Software

Patentschutz

Das Patentrecht sichert ein Monopol **auf** eine softwarebezogene Erfindung

Merkmale des Urheberrechtsschutzes

Urheberrechtsschutz[3]:

- gilt ab Erstellung der Software
- ist für den Entwickler der Software kostenfrei
- Schutz bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers
- Offenlegung des Quellcodes ist nicht erforderlich

Die Folgen:

- Urheberrechtsschutz gilt für alle Softwareentwickler
- bei unabhängig voneinander und zur gleichen Aufgabenstellung geschriebene Software:
- **Verwertung durch jeden Entwickler möglich**

Europäisches Patentübereinkommen EPÜ

Art. 52 Abs. 2 EPÜ[4]

Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

...

- c) Pläne Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen

Art. 52 Abs. 3 EPÜ[4]

Absatz 2 steht der Patentfähigkeit der in dieser Vorschrift genannten Gegenstände oder Tätigkeiten nur insoweit entgegen, als sich die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent auf die genannten Gegenstände als solche bezieht.

Die Umsetzung in Deutsches Recht

§ 1 Abs. 3 Ziff. 3 und Abs. 4 Patentgesetz[5] - PatG

(3) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

...

- 3 Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;

...

(4) Absatz 3 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.

Softwarepatente

grundsätzlicher Ausschluß der Patentierbarkeit

Die Patentierbarkeit von Software wird durch das Patentrecht ausdrücklich ausgeschlossen, allerdings bezieht sich der Ausschluß nur auf Software "als solche".

Die Praxis der Patentämter

Bis jetzt wurden ca. 30.000 Patente auf Softwareentwicklungen vom Europäischen Patentamt - EPA erteilt[6]. Der größte Teil von ihnen wurde von außereuropäischen Unternehmen angemeldet.

Patentrecht für Softwareentwickler?

Patentschutz[3]

- Anmeldung erforderlich, gilt maximal 20 Jahre ab Antragseinreichung
- kostenpflichtig
- Erfindung muss offengelegt werden
- patentierter Gegenstand muss neu, nicht naheliegend und technisch sein

Folgen

- Patentschutz nur für den ersten Anmelder
- bei unabhängig gemachten gleichgelagerten softwareunterstützten Erfindungen:
- **Verwertung für andere ist unmöglich**

computerimplementierte Erfindungen[7]

Grundsatz: Die Patentierung technischer Geräte ist ausdrücklich erlaubt, die Software ist von der Patentierbarkeit ausgeschlossen.

Einschränkung: Gilt nur für Software als solche.

Problem: Software wird für viele Bereichen des alltäglichen Lebens entwickelt und eingesetzt. Was ist wenn das patentierbare Gerät Software zum funktionieren benötigt?

Patentstreitigkeiten

Jede von einem Patentinhaber nicht genehmigte gewerbliche Verwertung stellt eine Patentverletzung dar[8].

- Patentstreitigkeiten beginnen in der Regel mit einer Abmahnung verbunden mit der Aufforderung einer Unterlassung der Nutzung und des Vertriebes.
- reagiert der Abgemahnte nicht im Sinne des Patentinhabers, strengt dieser einen Zivilprozeß an, um seine Ansprüche durchzusetzen, durch
 - eine einstweilige Verfügung
 - ein Patentverletzungsverfahrenvor einem Landgericht.
- Die Gerichte sind an Entscheidungen der Patentämter gebunden. Dem Beklagten bleibt nur der Weg, das Patent als solches anzufechten.

Ansprüche des Patentinhabers

Ansprüche des Patentanmelders

- Anspruch auf Unterlassung sowie u.U die Vernichtung des patentverletzenden Gegenstandes
- Anspruch auf Auskunft wie die Offenlegung der Vertriebswege
- Anspruch auf Rechnungslegung wie die Herausgabe der Einkünfte
- Schadensersatzansprüche nur bei Fahrlässigkeit oder Vorsatz

Folgen: Unterliegt der Softwareentwickler in einem Rechtsstreit so hat er die Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten (in der Regel Anwaltskosten) auch des Prozeßgegners zu tragen[8].

Hürde: Mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage sind Patentierungen auf Software und Teile davon sowohl in Deutschland als auch in der EU nicht einklagbar.

Interessenlage des Softwareentwicklers

- Der Quellcode seines geschriebenen Programmes wird durch das Urheberrecht geschützt und ist daher nicht patentierbar.
- Software ist nicht technisch, auch wenn sie in technischen Umgebungen eingesetzt wird. Sie beschreibt nur, was das Gerät oder Produkt tun soll. Verfahrensanweisungen oder Bedienungsanleitungen sind aber nicht technischer Bestandteil.
- Der Einsatz bekannter Softwarekomponenten sind kein prägendes Merkmal für die Beurteilung der Neuheit bzw. erfinderischen Tätigkeit.
- computerimplementierte Erfindungen können meist auch als reine Hardwarelösungen realisiert werden.

geeignete Vorsorgemöglichkeiten









- Abschluß einer IT Versicherung, insbesondere für den Bereich Planung, Herstellung und Vertrieb von Software.
- konsequente Marktüberwachung durch persönliche Marktkontakte als auch im Rahmen des Möglichen erfolgende Patentrecherche.
- Durchsetzung seiner eigenen Urheberrechte an der Software.
- Abschluß von Lizenzierungsabkommen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Damit nicht der bewährte Urheberrechtsschutz durch
Softwarepatente weiter ausgehöhlt wird:

Unterstützen Sie die Initiative patentfrei.de!

Quellen

-  <http://europa.eu.int/ISPO/legal/de/ipr/software/text.html>
-  http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/_2.html
-  Patentrecht vs. Urheberrecht
http://www.patentfrei.de/download/resources/patentfrei-Vortrag_Linux_Tag_Luebeck_V_8.11.2006.pdf
-  <http://www.european-patent-office.org/legal/epc/d/ar52.html>
-  http://bundesrecht.iuris.de/bundesrecht/patg/_1.html
-  Tabellen und Zahlen zu den Europäischen Softwarepatenten:
<http://www.swpat.ffii.org/patente/zahlen/index.de.html>
-  Informationsbroschüre zu computerimplementierten Erfindungen
<http://www.patentschmutz.org/epbrosch.pdf>
-  Haftungsrisiken im Zusammenhang mit Softwarepatenten:
<http://www.stop-swpat.de/docs/haftung.pdf>